Hinweise zum Remonstrationsverfahren bei den Zwischenprüfungsklausuren (ZPK) aus dem SoSe 2026:

Was ist eine Remonstration?

Eine Remonstration gibt dem Prüfling die Möglichkeit, Einwände gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorzubringen, um auf diese Weise ein Überdenken dieser Bewertung unter Berücksichtigung seiner Einwände zu erreichen.

In welcher Form ist die Remonstration einzulegen?

Die Remonstration ist **schriftlich und mit Begründung** einzulegen. Einwände gegen die Bewertung müssen konkret und nachvollziehbar begründet werden. Es genügt also nicht, sich generell gegen die Bewertung der Prüfungsleistung zu wenden und z.B. pauschal eine zu strenge Korrektur zu bemängeln.

Beachten Sie: Pauschale Remonstrationen müssen nicht bearbeitet werden!

Wo und wie ist die Remonstration einzulegen?

Gegen die Bewertung einer **ZPK im Bürgerlichen Recht** ist die Remonstration **per E-Mail am LS Kuntz (alexander.von.luetzow@hhu.de)** einzulegen.
Bitte geben Sie in dem „**Betreff**“ der E-Mail an: ***ZPK-BR-Nachname-Matrikelnummer-Remonstration***.

Gegen die Bewertung einer **ZPK im Strafrecht** ist die Remonstration **per E-Mail am LS Schneider (ls.schneider@hhu.de)** einzulegen.
Bitte geben Sie in dem „**Betreff**“ der E-Mail an: ***ZPK-StR-Nachname-Matrikelnummer-Remonstration***.

Gegen die Bewertung einer **ZPK im Öffentlichen Recht** ist die Remonstration **per E-Mail am LS Vasel (ls.vasel@hhu.de)** einzulegen.
Bitte geben Sie in dem „**Betreff**“ der E-Mail an: ***ZPK-ÖR-Nachname-Matrikelnummer-Remonstration***.

Bis wann kann die Remonstration eingelegt werden?

Die Remonstration kann **nach der Einsichtnahme bis zum 21.08.2026** einschließlich eingelegt werden.

Die Frist wird grundsätzlich nicht dadurch gehemmt, dass der Termin zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden konnte.

Kann sich durch die Remonstration die Bewertung der Leistung verschlechtern?

Das ist möglich, wenn der Prüferin oder dem Prüfer im Rahmen des Remonstrations-verfahrens erstmals ein Fehler auffällt, der in die ursprüngliche Bewertung der Prüfungsleistung nicht eingeflossen ist.
Hingegen ist es nicht zulässig, im Zuge des Überdenkens der Bewertung einen strengeren Prüfungsmaßstab anzulegen.